
Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln

(LKV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1^{ter} und 3 Bst. b und d

^{1ter} Die Angabe nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Käse, Butter, fermentierte Milch und Rahm, sofern es sich bei den Zutaten ausschliesslich um für die Herstellung notwendige Milchinhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder um für die Herstellung von Käse – ausgenommen Frisch- oder Schmelzkäse – notwendiges Salz handelt.

³ Auf Zutaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind (unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen), sofern ihr Anteil folgendes Mass übersteigt oder übersteigen könnte:

- b. im Falle von glutenhaltigem Getreide: 20 mg Gluten pro kg genussfertiges Lebensmittel;
- d. im Falle von pflanzlichen Ölen und Fetten mit vollständig raffiniertem Erdnussöl: 10 g Erdnussöl pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

² Im Rahmen einer Nährwertkennzeichnung gelten als:

- d. Zucker: alle in Lebensmitteln vorhandenen Mono- und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole;

SR

¹ SR 817.022.21

Art. 25 Abs. 2

² Wird der Gehalt an Zucker, mehrwertigen Alkoholen oder Stärke angegeben, so müssen diese Angaben unmittelbar nach der Angabe des Kohlenhydratgehalts in folgender Weise aufgeführt werden:

- Kohlenhydrate
davon
 - Zucker/Zuckerarten (gegebenenfalls)
 - mehrwertige Alkohole (gegebenenfalls)
 - Stärke (gegebenenfalls).

Art. 30 Abs. 1, 1^{bis}, 3^{bis} und 3^{ter}

¹ Auf Lebensmitteln tierischer Herkunft, die aus einem nach Artikel 13 LGV² bewilligungspflichtigen Betrieb stammen und nicht mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen (Art. 8 der V des EVD vom 23. Nov. 2005³ über die Hygiene beim Schlachten) versehen sind, ist ein Identitätskennzeichen anzubringen

^{1bis} Auf Verpackungen von Eiern muss kein Identitätskennzeichen angebracht werden, sofern der Code einer Packstelle gemäss Anhang XIV Teil A Ziff. III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007⁴ über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) angebracht ist.

^{3bis} Das Identitätskennzeichen kann je nach Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse tierischer Herkunft auf das Erzeugnis selbst, seine Umhüllung beziehungsweise seine Verpackung aufgebracht oder auf das Etikett des Erzeugnisses, der Umhüllung beziehungsweise Verpackung aufgedruckt werden. Es kann auch aus einer nicht entfernbaren Plombe aus widerstandsfähigem Material bestehen.

^{3ter} Erzeugt ein Betrieb nebst Lebensmitteln, für die ein Identitätskennzeichen anzubringen ist, auch Lebensmittel, für die das Identitätskennzeichen nicht vorgeschrieben ist, so kann er auf diesen Lebensmitteln das Identitätskennzeichen anbringen.

Art. 32 Abs. 2, 3 dritter Satz, 3^{bis}, 5 und 6

² Es muss eine ovale Form haben, gut lesbar, unauslöschlich und leicht entzifferbar sein. Es muss deutlich sichtbar angebracht sein.

³ ... Bietet die Umhüllung denselben Schutz wie eine Verpackung, so darf das Identitätskennzeichen auf der Umhüllung befestigt werden.

^{3bis} Bei Erzeugnissen tierischer Herkunft in Transportbehältern oder Grosspackungen, die für eine weitere Behandlung, Verarbeitung, Umhüllung oder Verpackung in

² SR 817.02

³ SR 817.190.1

⁴ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009, ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1

einem anderen Betrieb bestimmt sind, kann das Kennzeichen auf die Aussenfläche des Behältnisses oder der Packung aufgebracht werden.

⁵ Bei Erzeugnissen tierischer Herkunft in Verpackungen, die für die unmittelbare Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, genügt es, das Kennzeichen nur aussen auf diese Verpackung anzubringen.

⁶ Wird das Kennzeichen direkt auf das Erzeugnis selbst aufgebracht, so müssen die verwendeten Farbstoffe gemäss Anhang 7 ZuV⁵ zugelassen sein.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Mai 2009⁶

¹ Lebensmittel, die den Änderungen vom 11. Mai 2009 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 2012 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

² Lebensmittel, die den Änderungen vom 11. Mai 2009 nach Artikel 8 Abs. 1^{bis}, 3 Bst. d, 8 und Anhang 1 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 2010 nach bisherigem Recht gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

III

Anhang 7 wird wie folgt geändert:

Fettarm

Die Angabe, ein Lebensmittel sei fettarm, sowie jegliche Angabe, die für die Konsumentinnen und Konsumenten voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt:

- a. im Fall von festen Lebensmitteln nicht mehr als 3 g Fett/100 g enthält;
- b. im Fall von flüssigen Lebensmitteln nicht mehr als 1,5 g Fett/100 ml enthält (1,8 g Fett pro 100 ml bei teilentrahmter Milch).

IV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die den geänderten Bestimmungen nach Ziffer I dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis

⁵ SR 817.022.31

⁶ AS 2009 2025

zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

V

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

ENTWURF